

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1. BEBAUUNG**
- 0.1.1. BAUWEISE**
  - 0.1.1.1. offen nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 0.1.2. GESTALTUNG DES GELÄNDES**
  - 0.1.2.1. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt. Zulässig sind Geländeerhöhungen und -abtragungen bis zu 100 cm. Geländeabtragungen an den Grundstücksgrenzen, beispielsweise durch Stützmauern, sind unzulässig.
- 0.1.3. EINFRIEDUNGEN**

Grünh. Bauvorschriften gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO

  - 0.1.3.1. Art: Zu den Verkehrsflächen hin sind nur Holz- oder Metallzäune mit senkrechter Lattung zulässig (Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Zwischen den Grundstückslücken sind auch Zäune aus Maschendraht zulässig.
  - 0.1.3.2. Höhe: Ab OK Straße mind. 1,00 m und max. 1,20 m. Zwischen den Grundstückslücken und rückseitig bis 1,50 m ab OK natürliches Gelände.
  - 0.1.3.3. Sockel und Mauern: Unzulässig.
- 0.1.4. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE**
  - 0.1.4.1. Neben den Dachformen des Hauptdaches sind auch flach geneigte Pultdächer bis DN 15° zulässig.
  - 0.1.4.2. Garagenvorplätze und -zufahrten bzw. Stellplätze sind wasserundurchlässig zu gestalten.
  - 0.1.4.3. Zwischen Garagenort und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5,0 m freigehalten werden, wobei dieser Raum keine Terrassen enthalten darf. Gelesen die Garagenzufahrten zweier unterschiedlicher Parzellen aneinander, ist in diesem Bereich eine Abgrenzung der Grundstücke durch eine Einfriedung nicht zulässig.
  - 0.1.4.4. Gemeinsame Grenzgebäude sind bezüglich der Höhe und Dachform der nachbarlichen Planung anzugehen, Vorrang genießt der zuerst Planende. (Datum des Bauantragsingangs)
- 0.1.5. GEBÄUDE**
  - 0.1.5.1. Bauweise Gebäudtyp I, II oder III entsprechend Festsetzungen unter 0.1.5.2.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1.5.2. Gebäudtypen zu Festsetzungen 0.1.5.1.
- Gebäudtyp I (E+D)**

EG Vollgeschoss, DG Vollgeschoss	
Dachneigung	32° - 45°
Dachform	Satteldach, Satteldach mit Kruppelwalm
Dachdeckung	Dachziegel aus Ton oder Dachsteine aus Beton
Farben	rot, rotbraun, anthrazit
Dachgauben	pro Dachfläche sind max. 2 Dachgauben als Satteldach- oder Schiepgauben zulässig
Zwerggiebel	Die Anschlaghöhe einer Dachgaube darf max. 4,0 m betragen. Negative Dachgauben (Einschritte in die Dachfläche) sind nicht zugelassen
Dachüberstände	Zwerggiebel dürfen in der Breite 1/3 der Traufhöhe des Haupttrauses nicht überschreiten
Wandhöhe	Max. Tiefe: 1,50 m
	Der First des Zwerggiebels muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegen
	Im Bereich des Zwerggiebels ist eine Überschreitung der Wandhöhe zulässig
	max. 0,80 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig an der Traufhöhe gemessen
	max. 5,0 m ab OK natürliches Gelände bergseitig
- Gebäudtyp II (E+1)**

EG + OG Vollgeschosse, DG kein Vollgeschoss	
Dachneigung	12° - 32°
Dachform	Satteldach, Walmdach, Zeltdach
Dachdeckung	Dachziegel aus Ton oder Dachsteine aus Beton
Farben	rot, rotbraun, anthrazit
Dachgauben	unzulässig
Zwerggiebel	unzulässig
Dachüberstände	max. 0,80 m, bei Balkon max. 1,50 m zulässig an der Traufhöhe gemessen
Wandhöhe	max. 6,3 m ab OK natürliches Gelände bergseitig
- Gebäudtyp III (E+1)**

EG + 1.OG Vollgeschosse, 2. OG kein Vollgeschoss	
Dachneigung	0° - 12°
Dachform	Flachdach, flach geneigtes Zeltdach / Satteldach
Dachdeckung	extensive Dachbegrenzung, Metall
Wandhöhe	max. 7,0 m ab OK natürliches Gelände bergseitig

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1.6. FIRSTHOHEN**
  - 0.1.6.1. Die Firshöhe darf die zulässige Wandhöhe maximal um folgende Werte überschreiten:  
Gebäudtyp I 5,0 m  
Gebäudtyp II 3,0 m  
Gebäudtyp III 1,2 m
- 0.1.7. STELLPLATZBEDARF**
  - 0.1.7.1. Bei Einzelhäusern:  
Für die Anzahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Garagen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bruckberg
- 0.1.7.2. Im Bereich der Parzellen 1 und 2 dürfen maximal 3 der erforderlichen Stellplätze in Garagen errichtet werden, die übrigen erforderlichen Stellplätze sind als offene Stellplätze oder Carports herzustellen.
- 0.1.8. ABSTANDSFLÄCHEN**
  - 0.1.8.1. Gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO wird die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.
- 0.1.9. ZAHL DER WOHNHEINHEITEN**

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

  - 0.1.9.1. Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Bei den Parzellen 1 und 2 sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.2. Grünordnung**
- 0.2.1. Neupflanzungen in den privaten Grünflächen**
  - 0.2.1.1. In den Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 15 ist je ein Hausbaum als Hochstamm H 3xv StU 18-20 zu pflanzen.
  - 0.2.1.2. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter Punkt 0.2.4.1 zu verwenden.
  - 0.2.1.3. Private Vorgärten sind zum Straßenraum hin – außer den Hauszweigungen – als Grünfläche mit geschlossener Vegetation (z.B. Rasen, Wiesen, Stauden, Bodendecker, Gehölze) herzustellen. Hierfür ist ein Schutzstreifen von 1,5 m um das Wohngebäude ausgenommen.
  - 0.2.1.4. Am Ostrand der Parzellen 4, 5, 6, und 7 ist eine mind. 3 m breite, dreireihige Strauch-Hecke zu pflanzen (siehe Ziffer 9.3). Als Pflanzqualität sind Heckpflanzungen oder verpflanzte Sträucher, mind. 3-5 Grundtriebe, 60-100 cm, zu verwenden. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband 1 x 1 m, jeweils die Reihengeneinander versetzt.
- 0.2.2. öffentliche Grünflächen**
  - 0.2.2.1. Das Straßenbegleitgrün (siehe Ziffer 9.1) ist als Schotterterrassen, magere Grasflur bzw. extensive Wiese zu erhalten bzw. herzustellen. Hierzu erfolgt eine Ansaat mit regionalem Saatgut. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensive Wiese zu bewirtschaften (Mahd max. ein-bis zweimal pro Jahr). Ein sofortiges Entfernen des Mahdguts aus den Flächen ist zu gewährleisten. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Innerhalb der extensiven Wiese sind im oberen Bereich der Böschungen drei ca. 1 m² große Eiablageplätze (Kies- oder Steinschüttungen über 20 cm Sandbett) für Zaunleichen vorzusehen.
- 0.2.3. Erhalt von Gehölzen**
  - 0.2.3.1. Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollen als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzung wieder herzustellen. Dabei sind Einzelbäume in der gleichen Baumart in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang mind. 18-20 cm, an derselben Stelle nach zu pflanzen.
  - 0.2.3.2. Im Bereich der mit Planzeichen 13.3 festgesetzten Baumstandorte sind mindestens 2,0 m x 3,0 m große Pflanzflächen sicherzustellen.
- 0.2.4. Artenliste für Gehölzpflanzungen**
  - 0.2.4.1. Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.
- 0.2.5. Maßnahmen zum Artenschutz**
  - 0.2.5.1. Die notwendigen Baumfällungen und Heckenrodungen (siehe Planzeichen 13.5) dürfen nur im Winterhalbjahr, das heißt zwischen 01. Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden. Die Wurzelstöcke dürfen erst ab Ende April/ Anfang Mai entfernt werden.
  - 0.2.5.2. Erdarbeiten im Geltungsbereich auf den Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 15 sind bis zur Fertigstellung der Wohngebäude, Nebenanlagen und Hausgarten auf den Zeitraum von Ende März / Anfang April bis Ende September beschränkt.

# ÜBERSICHTSPLAN



# TEXTLICHE HINWEISE

- A. WASSERWIRTSCHAFT**

Die Versickerfähigkeit der Grundfläche ist vor allem auf privatem Grund soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasengittersteine, raserverfestigtes Pflaster auf untergeordneten Verkehrsflächen usw.) aufrecht zu erhalten. Erforderlichenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Hang-, Schicht- und Grundwasser durch die jeweiligen Eigentümer selbst zu treffen. Das Oberflächen- und Niederschlagswasser der privaten Grundstückslflächen wird in dezentralen Pufferschichten zurückgehalten. Das Oberflächen- und Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in einem Stauraumkanal im Straßenbereich gepuffert. Die auf den Grundstücken angeordneten Zisternen mit Rückhalteraum und der Stauraumkanal gewährleisten, dass dem Vorfluter nicht mehr Wasser zugeführt wird, als bereits aus dem derzeitigen un bebauten Gebiet zufließt. Die Regenwasserrückhaltung ist nach den vorliegenden Bemessungsregeln (DWA M 153 „Umgang mit Regenwasser“ und DWA A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“) zu dimensionieren. Dabei ist auch die Aufnahmefähigkeit des Einleitungsgrundwassers nachzuweisen. Sofern sie in den Geltungsbereich der DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken fallen sind die Rückhalteeinrichtungen gemäß dieser zu errichten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfordert eine beim Landratsamt Landshut zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis.
- B. LANDWIRTSCHAFT**

Das allgemeine Wohngebiet grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Daher müssen insbesondere Geruch, Staub, Lärm und Erschütterung auch an Sonn- und Feiertagen aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit in Kauf genommen werden.
- C. GEHÖLZPFLANZUNGEN**

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 ff des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Abstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten.
- D. GEHÖLZRODUNG**

Rodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.
- E. WALD-BESTAND**

Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz, laut Waldfunktionskarte 2013 (siehe Ziffer 13.2).
- F. ZUORDNUNG EINER EXTERNEN AUSGLEICHFLÄCHE**

Die erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen nach § 1a BauGB (Bedarf 2.803 m²) werden außerhalb des Geltungsbereichs erbracht. Die Zuordnung erfolgt auf einer 2.157 m² großen Teillfläche der gemeindeeigenen Fl.Nr. 1349/5, Gemarkung Wildersdorf, in der Gemeinde Bruckberg (Anerkennungsfaktor 1,3).  
Entwicklungsziel: Umwandlung in einen Lebensraumkomplex aus extensivem Grünland, Heckenstrukturen und Streuobstwiesen, hier Extensiv-Grünland (Salbei-Glatthafer-Wiese G 214).  
Pflege: Die Wiesenflächen sind ein- bis zweimal jährlich ab dem 01. Juli zu mähen. Wechselnde Brachestreifen in einer Größenordnung von 10 % der Fläche sind als Rückzugsbereiche bei jedem Mahd-Durchgang zu belassen. Mahd vom innen nach außen (Mahd mit Mäsesemmelwerk). Das Mahdgut ist umgehend aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Entwicklungsdauer: 25 Jahre.
- G. GEBÄUDESCHUTZ GEGEN STARKREGEN**

Es wird empfohlen, Gebäude mindestens 30 cm über dem relevanten Umgebungsgelände wasserdicht auszuführen. Dazu gehören auch Kellerabgänge, Lichtschächte, Tiefgaragenzufahrten oder Installationsdurchführungen. Die Oberfläche auf den einzelnen Grundstücken soll so gestaltet werden, dass das Wasser nicht in Richtung der Lichtschächte und Zugänge abfließen kann. Dies bedeutet, dass sie nicht im Tiefpunkt anordnet sind, sondern höher als das umgebende Gelände liegen.

# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990.
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 10-11 der BauVO)
    - 1.1. Wohnbauflächen

WA	Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO
----	--
  - 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1.	GFZ	0,5
2.5.	GRZ	0,35
2.8.	max. Wandhöhe	sh. 0,1.5.2.
  - 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1.1.	▲	nur Einzelhäuser zulässig
3.5.1.	—	Baugrenze
3.5.2.	---	Baugrenze für Garagen und Carports sowie Nebenanlagen gem. Planzeichen 15.3.4.
3.5.3.	---	Baugrenze für Stellplätze
  - 6. VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1.	■	Straßenverkehrsfläche öffentlich
6.2.	—	Straßenbegrenzungslinie
  - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

6.3.1.	■	Privatweg
--------	---	-----------

# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 9. GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 4 BauGB)
  - 9.1. ■ öffentliche Grünflächen – Straßenbegleitgrün
  - 9.2. ■ private Grünfläche, Obstwiese zu erhalten
  - 9.3. ■ private Grünfläche, Strauch-Hecke, dreireihig, zu pflanzen
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - 13.1. ■ Strauch-Hecke zu erhalten
  - 13.2. ■ Wald-Bestand, (u.a. Rot-Buche, Sand-Birke, gewöhnliche Esche, Stiel-Eiche) zu erhalten, gezielt aufzulichten, Entfernung von sturmwurffähigen Exemplaren
  - 13.3. ● zu pflanzen: Großbaum H 3xv StU 18-20 cm in privaten Grundstücken
  - 13.4. ● bestehender Laubbaum, zu erhalten
  - 13.5. □ Gehölze zu entfernen

# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
  - 15.3. Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

15.3.1.	■	Stellplätze
15.3.2.	■	Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
15.3.3.	■	Garagenzufahrt
15.3.4.	■	Nebenanlage Untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
15.13.	■	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grundordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

# VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
Der Gemeinderat Bruckberg hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Föhrenweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.
  - FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
  - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
  - BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**  
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
  - AUSLEGUNG**  
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
  - SATZUNG**  
Die Gemeinde Bruckberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan „Föhrenweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
- Bruckberg, den ..... 1. Bürgermeister Hülzenhäger
- Bruckberg, den ..... 1. Bürgermeister Hülzenhäger
- Bruckberg, den ..... 1. Bürgermeister Hülzenhäger

# TEXTLICHE HINWEISE

- H. DENKMALSCHUTZ**

Im Geltungsbereich ist kein Bodendenkmal bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.

Auszug aus dem Bayern Viewer Denkmal, Stand 12.06.2019  
Bodendenkmäler rot schraffiert, Planungsgebiet blau gestrichelt

**Art. 8 DSchG**  
**Auffinden von Bodendenkmälern**  
1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3) Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4) Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

# PLANLICHE HINWEISE

- 16. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN, GRENZPUNKTE UND GRENZEN**
  - 16.1. 644 Flurstücksnummer
  - 16.2. Grenzstein
  - 16.3. Flurstücksgrenze
  - 16.4. Gebäude, Nebengebäude Bestand (mit Eintragung Hausnummer)
- 17. VERSCHIEDENES**
  - 17.1. Grundstücksnummerierung
  - 17.2. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
  - 17.3. Hauptflurstichtung, vorgeschlagen
  - 17.4. Höhenlinien (Abstand 1,0 m)
  - 17.5. Baum im Umfeld
  - 17.6. Strauch-Hecke im Umfeld
  - 17.7. Waldflächen im Umfeld
  - 17.8. Sichtwinkel

# BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN



M 1:1000

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Föhrenweg**

Gemeinde: Bruckberg  
Landkreis: Landshut  
Reg.-Bezirk: Niederbayern

Norden

1:1000

**PRÄAMBEL**

Die Gemeinde Bruckberg erließ auf Grund des § 10 Abs. 1 des Bayerischen BauGB (i.F. der Bekanntmachung vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020, sowie des Art. 81 der Bayerischen Verfassung (BayVer) i.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. Nr. 10/2007, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GSO) i.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 18.03.2020 (GVBl. S. 368) sowie der Bauzuteilungsverordnung (BauZVO) v. 26.06.1960, modifiziert durch Bk. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788) diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als SATZUNG.

**PLANTEAM**  
Ingenieurbüro Christian Lohf  
STADT – ORTS – LANDSCHAFTSPLANUNG  
OBJEKT – ERSCHEIENUNGSPLANUNG  
Mühlebühlstrasse 6 – 84028 Landshut | Tel 0871 976722

**MARION LINKE  
CLAUS KERLING**  
LANDSCHAFTSARCHITECTEN, BDL  
LANDSCHAFT – STADTEBAU – FREIRAUM  
PAPERREISTRASSE 16, 84034 LANDSHUT, TELEFON 0871/223836

LANDSHUT, DEN 8. April 2021  
Ulrich Lohf, Christian Lohf

Vorentwurf: 24.06.2019  
Entwurf: 28.01.2020  
Bearbeitung: Ascher  
Zeichnungsnummer: B 2018-3334/Satzung

Alle Planunterlagen wurden amtliche Funktionen der Vermessungsämter verwendet. Für eingetragene bestehende Gebäude wird daher hinsichtlich deren Lagegenauigkeit keine Gewähr übernommen.  
Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.  
Eine Weiterverwendung – auch auszugsweise – ist nur mit Erlaubnis des Planföherers gestattet.